

SKRIPTUM 12/2017

Lebensanfang - Medizinische Grundlagen

Streit um § 219a

Vorrang dem Wohl von Schwangeren und Ungeborenen vor dem kommerziellen Interesse Einzelner.

Michael Schröder, Bereichsleiter Stiftung ProVita

PROVITA STIFTUNG SKRIPTUM 12/2017

Streit um \$219a

Vorrang dem Wohl von Schwangeren und Ungeborenen vor dem kommerziellen Interesse Einzelner.

Der Fall der Ärztin Kristina Hänel aus Gießen hat nicht nur in Hessen, sondern in ganz Deutschland Beachtung gefunden. Sie war angeklagt worden, weil sie auf ihrer Homepage Werbung für Abtreibung gemacht haben soll, was nach §219a¹ des Strafgesetzbuches strafbar ist. Ende November wurde sie nun vom Landgericht Gießen schuldig gesprochen und zur Zahlung einer Geldbuße von 6000 € verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Frau Hänel Berufung eingelegt hat.

Ist Abtreibung schon zur Normalität in den Köpfen geworden?

Bereits am Tag der Urteilsverkündung beschäftigte sich der Hessische Landtag mit der Frage, ob der §219a noch zeitgemäß sei und ob er nicht ganz gestrichen werden könne. Da einige Abgeordnete des Landtages sich im Vorfeld des Prozesses offen für Frau Hänel eingesetzt hatten, war klar, dass sich eine politische Debatte anschließen würde. Diese hat ja inzwischen auch den Deutschen Bundestag erreicht. Es gibt schon eine überparteiliche Initiative, den entsprechenden Paragraph abzuschaffen. Lediglich Angeordnete der CDU/CSU Fraktion haben sich bisher deutlich dagegen ausgesprochen und wollen an dem bisherigen Gesetzestext festhalten. Fragt man den Gründen, warum Frau Hänel freigesprochen werden soll und der §219a abgeschafft gehört, wird darauf verwiesen, dass Frauen, die abtreiben wollen, das Recht haben, sich vorurteilsfrei und gründlich mit dem Thema Abtreibung zu beschäftigen. Dieses sei bei der bisherigen Gesetzeslage aber nicht möglich. Vor allem die freie Wahl des Arztes sei nicht gewährleistet. Daher würde der

entsprechende Paragraph das Informationsrecht deutlich einschränken, wenn nicht sogar massiv behindern. Manchmal wird darauf hingewiesen, dass der §219a aus dem Jahr 1933 stammt. Damit wird der Eindruck erweckt, als sei es längst überfällig, ein "Gesetz aus Nazizeiten" endlich zu tilgen.

Denn "die verschärfte Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen [sei] ein wesentlicher Bestandteil nationalsozialistischer Bevölkerungspolitiken" gewesen, so die Juraprofessorin Ulrike Lembke.²

Als PROVITA Stiftung möchten wir in dieser Diskussion auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Unabhängige Information ist der beste Lebensschutz – und wird jetzt schon gesetzlich verpflichtend geleistet! Es ist aus unserer Sicht nicht zutreffend, dass Frauen, die abtreiben wollen, nicht die Möglichkeit haben, sich umfassend über das Thema Abtreibung zu informieren. Ärzte halten i.d.R. entsprechende Broschüren bereit, die erste Informationen geben. Es gibt zudem eine Reihe von Beratungsstellen in verschiedenen Trägerschaften, die die vom Gesetz vorgeschriebene Pflichtberatung vor einer Abtreibung anbieten und alle wichtigen und notwendigen Informationen geben und Fragen persönlich beantworten. Dort erfährt man auch, wer in der Nähe eine Abtreibung anbietet und wie eine solche durchgeführt wird.

PROVITA STIFTUNG SKRIPTUM 12/2017

Streit um \$219a

Vorrang dem Wohl von Schwangeren und Ungeborenen vor dem kommerziellen Interesse Einzelner.

Frauen, die ungewollt schwanger sind und über Abtreibung nachdenken, befinden sich in einer emotionalen Ausnahmesituation, in der sie zum einen durch ihnen nahe stehende Menschen in jeder Richtung leicht beeinflussbar sind und ihre Situation erschwert es ihnen zudem, sich innerhalb kürzester Zeit sachlich und umfassend mit den anstehenden Fragen einer Abtreibung auseinanderzusetzen. Dennoch ist die Schwangere zum Schutz ihres eigenen Lebens und dem ihres Kindes zu einem Beratungsgespräch verpflichtet und erhält dort unabhängig von dem die Abtreibung evtl. vornehmenden Arzt Informationen über die Abtreibung. Unabhängige Beratung in emotionaler und leicht beeinflussbarer Situation ist der bestmögliche Schutz für das Leben. Die Streichung des §219a würde die nicht unabhängige Beeinflussungs-möglichkeit stärken.

2. Neufassung statt Abschaffung des §219a

Es ist festzuhalten, dass – trotz manch gegenteiliger Meinung – eine Abtreibung als Straftat gegen das Leben angesehen und deshalb gesetzeswidrig ist und nur unter ganz bestimmten Bedingungen straffrei bleibt. Dieser Kompromiss wurde vom Gesetzgeber nach vielen kontroversen Debatten errungen. Er hält fest, dass ein Schwangerschaftsabbruch ein schwerwiegender Eingriff ist, der nur in sehr engen Grenzen straffrei ist. Es ist daher konsequent, dass der Gesetzgeber Werbung für eine gesetzwidrige Handlung verbietet.

Der \$219a unterstreicht aus unserer Sicht, dass das Leben schützenswert ist, indem er jegliche Förderung von Abtreibung unter Strafe stellt. Diese Wertschätzung des ungeborenen Lebens sollte nicht aus dem Auge verloren werden. Der §219a sollte daher nicht in Frage gestellt und abgeschafft werden. Es wäre allerdings zu überlegen, ob eine sprachliche Neufassung der veränderten gesellschaftlichen Situation Rechnung tragen kann, ohne dass die Absicht des §219a damit verändert wird.

Hilfe zum Leben und nicht zum Sterben

Die Diskussion um die Abschaffung des §219a geht aus unserer Sicht in eine falsche Richtung. Heute werden ja kaum noch die konkreten Nöte der Frauen in den Blick genommen, die evtl. auch behoben werden könnten zum Schutz des Lebens. Stattdessen wird als scheinbar einziger und von der Gesellschaft auch selbstverständlich akzeptierter Ausweg die Abtreibung gesehen. Wir sollten vielmehr den Blick auf die betroffenen Frauen richten, die innerhalb einer kurzen Zeit eine Entscheidung zu treffen haben, deren Folgen sie kaum übersehen können und die unter keinen Umständen rückgängig zu machen sind. Den Frauen und ihrem betroffenen Umfeld sollte unsere Sorge, Zuwendung und konkrete Hilfe gelten, damit eine Entscheidung für das Leben getroffen wird.

Gesetze wie der §219a dienen dem Menschen, ihre Abschaffung dem Kommerz mit dem Menschen.

Für die Stiftung ProVita: Michael Schröder

und deren Vorstand:

Dr. Detlev Katzwinkel, Dr. Heike Fischer, Prof. Dr. Friedhelm Loh, Volker Reder

PROVITA STIFTUNG SKRIPTUM 12/2017

Streit um \$219a

Vorrang dem Wohl von Schwangeren und Ungeborenen vor dem kommerziellen Interesse Einzelner.

Glossar

¹Der Gesetzestext lautet: § 219a: Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise
- 1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
- 2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.
- (3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

- ² Ulrike Lembke im Interview mit der Wochenzeitung "Die Zeit" am 24.11.2017 (http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-11/giessener-aerztin-kristinahaenel-abtreibung-prozess-schwangerschaftsabbruch-anklage, eingesehen am 03.12.2017).
- ³ Ulrike Lembke, Art. Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Eine medizinische Dienstleistung als Tötungsdelikt vom 24.11.2017,

https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ag-giessen-werbung-aerztinschwangerschaftsabbruch-kriminalisierttoetungsdelikt-rechtslage-deutschland [eingesehen am 3.12.2017].

PROVITA Stiftung

info@provita-stiftung.de www.provita-stiftung.de

Dr. Detlev Katzwinkel Vorsitzender

Dr. Heike Fischer Geschäftsführerin

Spendenkonto

Spar- und Kredit Bank Witten IBAN DE15452604750016389700 BIC GENODEM1BFG